



Rat der
Europäischen Union

108874/EU XXV. GP
Eingelangt am 21/06/16

Brüssel, den 20. Juni 2016
(OR. en)

10503/16

ECOFIN 641
UEM 258
FIN 395

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Sonderbericht 10/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Weitere Verbesserungen sind erforderlich, um die wirksame Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten" - Schlussfolgerungen des Rates (17. Juni 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 10/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Weitere Verbesserungen sind erforderlich, um die wirksame Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten", die vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3475. Tagung vom 17. Juni 2016 in Luxemburg angenommen wurden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

Sonderbericht 10/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Weitere Verbesserungen sind erforderlich, um die wirksame Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 10/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Weitere Verbesserungen sind erforderlich, um die wirksame Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten";
2. WEIST NACHDRÜCKLICH auf die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs im Hinblick auf die Verwaltung der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) im Zeitraum 2008-2015 durch die Kommission HIN und STELLT FEST, dass im Rahmen der Prüfung die bei sechs Mitgliedstaaten angewendeten Verfahren untersucht wurden;
3. NIMMT KENNTNIS von der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, nach der die Rechtsgrundlage solide ist und in der Regel durch klare interne Vorschriften und Leitlinien gestützt wird, es allerdings an Kohärenz und Transparenz bei der Anwendung dieser Vorschriften mangelt;
4. BEGRÜSST die ausführliche Antwort der Kommission auf den Sonderbericht;
5. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass der Stabilität- und Wachstumspakt (SWP), der sowohl eine präventive als auch eine korrektive (VÜD) Komponente umfasst, ein auf Regeln beruhender Rahmen ist, der die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten und die makroökonomische Stabilität in der EU fördern soll;
6. BETONT, dass die Qualität der für die Berechnung des Defizits und des Schuldenstands verwendeten Daten von entscheidender Bedeutung für die wirksame Anwendung des VÜD ist. ERKENNT AN, dass die nationalen Statistikämter eigene solide Kontrollsysteme haben müssen;

7. ERSUCHT die Kommission (Eurostat), die direkten Überprüfungen zu verstärken und ihre Befugnisse zur Durchsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Vollständigkeit, methodenbezogene Zuständigkeit und Bereitstellen von Dokumenten vollumfänglich zu nutzen; dabei ist der Grundsatz der Kostenwirksamkeit uneingeschränkt zu achten und der Zeitbedarf der nationalen Behörden für eine qualitativ bewertete Anwendung zu berücksichtigen;
8. STIMMT ZU, dass transparente und objektive Kriterien für die Geltendmachung von Vorbehalten oder die Änderung von Daten wichtig sind, und BEGRÜSST die Bemühungen der Kommission (von Eurostat), die Transparenz des Entscheidungsprozesses zu verbessern, wenn Entscheidungen getroffen werden oder Leitlinien für die Auslegung der Vorschriften für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen vorgegeben werden. BEFÜRWORTET einen Prozess des Ex-ante-Dialogs und der Koordination, an dem die Kommission (Eurostat) und die einschlägigen nationalen Statistikämter im Falle möglicher Vorbehalte und Änderungen der Daten teilnehmen; BEGRÜSST die Entscheidung von Eurostat, Informationen über unveröffentlichte Gutachten in seinen jüngsten Bericht an den Wirtschafts- und Finanzausschuss aufzunehmen;
9. BETONT, wie wichtig es ist, dass die Methoden der Kommission, ihre die Daten betreffenden Annahmen und Parameter sowie ihr Verständnis von Schlüsselkonzepten transparent sind; ERKENNT gleichzeitig die erheblichen Verbesserungen bei der Offenlegung von Informationen in den letzten Jahren AN;
10. STIMMT ZU, dass die Schuldenentwicklung genau im Auge behalten werden muss, wodurch ein Beitrag zu der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen geleistet wird. ERINNERT DARAN, dass im Zuge der im Jahr 2011 am Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgenommenen Änderungen die Anforderungen in Bezug auf den Schuldenstand den Anforderungen in Bezug auf das Defizit gleichgestellt wurden;
11. HEBT HERVOR, dass eine vorhersehbare, transparente und kohärente Anwendung des VÜD durch die Kommission auch durch eine systematische Bewertung der einschlägigen Faktoren von entscheidender Bedeutung dafür ist, dass Verpflichtungen vollständig durchgesetzt werden, alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden und die Glaubwürdigkeit des Stabilitäts- und Wachstumspakts gewahrt bleibt;

12. ERKENNT AN, dass bei der Erwägung von Strukturreformen als einem relevanten Faktor zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits unter anderem die Wirksamkeit der umgesetzten Reformen bewertet werden sollte. BEGRÜSST, dass die Kommission ihre Überwachung der Umsetzung vereinbarter Strukturreformen verstärkt hat;
13. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen als Antwort auf die Empfehlungen des Rates umsetzt und die nominalen Ziele nicht erfüllt, die Kommission eine Empfehlung an den Rat aussprechen sollte, das Verfahren zu intensivieren und ganz allgemein in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts die Verhängung von Sanktionen einleiten sollte.
14. BEGRÜSST die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Kommission bei ihrer Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit als Instrument für eine bessere wirtschaftspolitische Steuerung in der gesamten EU vor dem Hintergrund steigender Komplexität bedeutende Schritte in Richtung einer Rationalisierung und Vereinfachung unternommen hat. TEILT DIE ANSICHT, dass die Möglichkeiten zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit und der Transparenz des SWP zu prüfen sind, wobei es letztendlich darum geht, die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der finanzpolitischen Rahmenvorschriften der Europäischen Union zu verbessern;
15. BEGRÜSST, dass die Kommission einen Großteil der Empfehlungen des Rechnungshofs akzeptiert, und ERSUCHT die Kommission, dem Rat innerhalb von zwei Jahren darüber Bericht zu erstatten, wie sie diese Empfehlungen umgesetzt hat.
